

Regeln für Entschuldigungen / Beurlaubungen

Schulbesuchsverordnung

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Unterrichtsversäumnis – Fristen

- ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (**Entschuldigungspflicht**). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Kinder die Erziehungsberechtigten.
- Die Entschuldigungspflicht ist am selben Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich (ab 7.30 Uhr im Sekretariat), elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.
- Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die **untersriebene schriftliche Mitteilung / Entschuldigung spätestens binnen drei Tage vorzulegen**.

Beurlaubung und Befreiung

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und **nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich** (spätestens eine Woche vor Beginn der Beurlaubung). Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen und zu begründen – zu Vereinfachung können entsprechende Formulare auf dem Sekretariat abgeholt bzw. von der Homepage heruntergeladen werden.
- Beurlaubungsgründe sind z.B. Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen, Lehrgängen, Ausübung eines Ehrenamtes, Schüleraustausch, wichtige persönliche Gründe, Kuraufenthalt.
- Zuständig über die Entscheidung über Beurlaubungen ist bei Fällen bis zu zwei Unterrichtsstunden der Fachlehrer, bis zu zwei Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in allen übrigen Fällen und bei Beurlaubungen um Ferien herum der Schulleiter.
- Vom Unterricht einzelner Fächer (z.B. Sport) kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag befreit werden – der Antrag auf Befreiung ist zu begründen.
- Sport: Dürfen bestimmte Übungen langfristig nicht durchgeführt werden, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu Beginn des Schuljahres oder beim Beginn der Beschwerden nachzuweisen.
Bei kurzfristigen Attesten besteht für den Schüler Anwesenheitspflicht (Rücksprache mit dem jeweiligen Sportlehrer)

Folgen

- Bei Abwesenheit vom Unterricht liegt es in der Verantwortung des Schülers, sich selbst über versäumten Stoff und ggf. ausgeteilte Materialien zu informieren.
- **Versäumt ein Schüler unentschuldigt die Anfertigung einer Arbeit, so wird die Note 6 (0 „ungenügend“) bzw. 0 % erteilt.** – dies gilt entsprechend für mündliche und praktische Leistungen (vgl. u.a. Notenbildungsverordnung).